

# Rechtsprechungsübersicht über die „Sperrfristen-Entscheidungen“ des Bundesgerichtshofes

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Der BGH hat in den letzten beiden Jahren in einer Reihe von Beschlüssen darüber entschieden, ob ein sofortiges Rechtsschutzbedürfnis zur Stellung eines erneuten Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und einer Restschuldbefreiung besteht, wenn kurze Zeit zuvor die Restschuldbefreiung versagt wurde.

Ein solches Rechtsschutzbedürfnis besteht nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung des IX. Senats des BGH innerhalb gewisser Sperrfristen nicht. Der BGH argumentiert „§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO enthält für den Fall der Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin eine Regelungslücke, die ... durch eine Sperrfrist zu schließen ist, die sich an der Frist für die Berücksichtigung von Falschangaben des Schuldners im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO orientiert“. Entsprechend dieser Argumentation sind inzwischen vom BGH einige Entscheidungen getroffen worden, die hier in einer Übersicht zusammengestellt wurden:

## Sperrfrist bei Versagung der RSB wegen Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

### Leitsatz:

Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO). Eine Stundung der Verfahrenskosten für einen solchen Antrag scheidet aus.

**BGH, Beschluss vom 16. 07. 2009 - IX ZB 219/08, ZInsO 38/2009, 1777, ZVI 2009, 422**

## Sperrfrist für erneuten Insolvenzantrag auf Restschuldbefreiung

### Leitsatz:

Nach Ablauf der Sperrfrist von drei Jahren kann der Schuldner einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag auch dann stellen, wenn ihm in einem früheren Verfahren die Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung im Schlusstermin versagt worden ist; die Rechtskraft der Versagungsentscheidung steht dem Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines erneuten Verfahrens nicht entgegen

**BGH, Beschluss vom 14. 01. 2010, IX ZB 257/09, ZVI 8/2010, 347**

## Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners erst drei Jahre nach Insolvenzantrag des Gläubigers möglich

### Leitsatz:

Hat der Schuldner auf den ihm in Anschluss an den Antrag eines Gläubigers erteilten gerichtlichen Hinweis, er könne einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag des Gläubigers nicht mit eigenen Anträgen reagiert, so kann er erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren nach Insolvenzeröffnung einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag stellen, vorausgesetzt ein auf Antrag des Gläubigers eröffnetes Verfahren ist zwischenzeitlich aufgehoben.

**BGH, Beschluss vom 21.01.2010, IX ZB 174/09, ZVI 2010, 101**

## Dreijährige Sperrfrist auch bei festgestelltem Versagungsgrund für Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO in erstem Verfahren

### Leitsatz:

Der Schuldner muss eine Sperrfrist von drei Jahren für einen erneuten Insolvenz-, Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag auch dann einhalten, wenn im ersten Verfahren der Stundungsantrag

wegen eines festgestellten Versagungsgrundes für die Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO abgelehnt, deshalb das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet worden und der Antrag auf Restschuldbefreiung gegenstandslos geworden ist; die Frist läuft ab Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses im Erstverfahren.

**BGH, Beschluss vom 11. 02. 2010, IX ZA 45/09, ZInsO 11/2010, 490, ZVI 2010, 100**

### **Zehnjährige Sperrfrist auch bei vorzeitig erteilter Restschuldbefreiung**

**Leitsatz:**

Die Sperrfrist von zehn Jahren für einen erneuten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gilt auch dann, wenn die Restschuldbefreiung nach Befriedigung aller Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung angemeldet hatten und deren Forderungen festgestellt worden waren, vorzeitig erteilt worden war.

**BGH, Beschluss vom 11.04.2010, IX ZB 167/09, ZVI 2010, 345**

### **Dreijährige Sperrfrist für neuen Antrag auf Restschuldbefreiung**

**Leitsatz:**

Nimmt der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung zurück, ist ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren zulässig.

**BGH, Beschluss vom 12. 05. 2011, IX ZB 221/09, ZInsO 25/2011, 1127**

### **Offene Konstellationen**

Offen sind laut Newsletter der Rechtsanwälte Kai Henning, Dortmund, vom 28.06.2011 nur noch folgende Konstellationen:

1. Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode (§ 298 Abs. 1 InsO). Das Landgericht Kiel spricht sich in diesem Fall aktuell gegen eine Sperrfrist aus. Das Landgericht Lübeck hingegen folgt dem BGH und wendet die Sperrfrist-Rechtsprechung an:

### **Unzulässigkeit eines erneuten Antrages auf RSB für drei Jahre, wenn die Treuhändervergütung nicht gezahlt wurde**

**Leitsätze:**

1. Nach der Versagung der RSB gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders fehlt einem nachfolgenden Antrag des Schuldners das Rechtsschutzbedürfnis.
2. Analog der Anwendung von § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH folgt, dass drei Jahre kein erneuter Antrag auf RSB gestellt werden kann.

**LG Lübeck, Beschluss vom 14.03.2011, 7 T 595/10 m(rechtskräftig), ZVI 2011, 213**

### **Stellung eines erneuten Antrages auf RSB nach Versagung gem. § 298 InsO**

**Leitsätze:**

1. Wird die RSB gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders versagt, kann der Schuldner einen erneuten Insolvenzantrag mit RSB-Antrag stellen.
2. Ein Stundungsantrag kann nicht gem. § 4a InsO zurückgewiesen werden. Die Rechtsprechung des BGH zur analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO gilt nicht.

**LG Kiel, Beschluss vom 26.08.2010, 13 T 109/10 (rechtskräftig), ZVI 2011, 234**

„2. Bei einer vorherigen Einstellung des Verfahrens nach §§ 212, 213 InsO dürfte mangels eines Fehlverhaltens des Schuldners die erneute Stellung eines Antrags auf Restschuldbefreiung auch ohne Sperrfrist zulässig sein.

3. Bleibt die Frage der Zulässigkeit eines erneuten Antrags, nachdem die Rücknahmefiktion des § 305 Abs.3 InsO gegriffen hat, da der Schuldner einen nach Ansicht des Gerichts unvollständigen Antrag nicht innerhalb eines Monats erfolgreich nachbessern konnte. § 305 Abs. 3 InsO ist eine heikle Regelung, denn dem Schuldner steht hier ein Rechtsmittel nicht zu. Manche Insolvenzgerichte stellen überzogene Anforderungen an die Schuldner und bauen so zusätzliche Verfahrenshürden auf. Der Gesetzgeber hat daher in der letzten Legislaturperiode bereits eine Änderung des § 305 Abs. 3 InsO angedacht (BT-Drucksache 16/7416 S. 41). Vor diesem Hintergrund erscheint bei Rücknahme des Antrages nach § 305 Abs. 3 InsO die Anwendung der Sperrfristregelung bei einem erneuten Antrag nicht angebracht."